

## Satzung der Montessori-Fördergemeinschaft Landau und Umgebung e.V.

§ 1 NAME, SITZ DES VEREINS

§ 2 ZWECK

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 6 DIE ORGANE DES VEREINS

§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 8 DIE VORSTANDSCHAFT

§ 9 Ordnungen

§ 10 FINANZIERUNG:

§ 11 KASSENWESEN, RECHNUNGSPRÜFUNG:

§ 12 EHRENAMTSPAUSCHALE

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS:

§ 14 INKRAFTTRETEN:

### **§ 1 Name, Sitz des Vereins:**

Der Verein trägt den Namen „Montessori-Fördergemeinschaft Landau und Umgebung e.V.“. Er hat seinen Sitz in 94405 Landau an der Isar. Er ist in das Vereinsregister des Registergerichts Landshut unter VR 20505 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, es beginnt am 01.09. und endet am 31.08. jeden Jahres.

### **§ 2 Zweck:**

Der Zweck ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch Verwirklichung der Montessori-Pädagogik in vorschulischen und schulischen Einrichtungen. Der Zweck wird verwirklicht durch den Unterhalt einer Montessori-Grundschule, Montessori Hauptschule und Unterhalt von Einrichtungen auf der Basis der Montessori Pädagogik. Der Verein beabsichtigt, die Öffentlichkeit über Ziele, Inhalte und Methoden der Montessori-Pädagogik zu informieren und zur Mitarbeit zu gewinnen. Der Verein ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit:**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft:**

Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche oder juristische Personen sein, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.

a. Art der Mitgliedschaft

1. aktive Mitgliedschaft als Einzelmitglied oder Familienmitglied
  - Beitragspflicht
  - Stimmrecht
  - Antragsrecht
2. fördernde Mitgliedschaft:
  - Beitragspflicht
  - kein Stimmrecht
  - kein Antragsrecht
3. Ehrenmitgliedschaft:
  - keine Beitragspflicht
  - Stimmrecht
  - Antragsrecht

Natürliche Personen wählen zwischen aktiver und fördernder Mitgliedschaft, während die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung vergeben wird. Juristischen Personen kommt ausschließlich der Status fördernde Mitgliedschaft zu. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet ausschließlich der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Vorstands, mit dem der Aufnahme zugestimmt wird. Der Antragsteller ist über die Entscheidung des Vorstands zu informieren.

b. Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt; dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten an den Vorstand erklärt werden.
2. durch Ausschluss; über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Vorstandschaft. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
3. durch den Tod des Mitgliedes
4. bei juristischen Personen durch Erlöschen.

c. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

1. wenn es sich eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen schuldig gemacht hat,
2. wenn es gegen Punkt 2 e der Geschäftsordnung verstößt
3. wenn es die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge von mindestens einem vollen Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bis zum Ende des 1. Quartals des Geschäftsjahres entrichtet hat. Wenn es mit den festgesetzten Einrichtungsbeiträgen in Verzug ist. Die Mahnung muss eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen setzen. Die zweite oder eine spätere Mahnung muss den möglichen Ausschluss androhen. Das gemäß § 4 Buchst. b) ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich beantragen, dass eine Mitgliederversammlung diesen Ausschluss durch die Vereinsleitung wieder aufhebt.

**§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

1. Rechte

Jedes Vereinsmitglied hat grundsätzlich das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und alle Leistungen, die der Verein anbietet, in Anspruch zu nehmen. Bezüglich der Nutzung der Schule kann dieses Recht durch die Schulordnung eingeschränkt werden.

## 2. Pflichten

Für die Mitgliedschaft im Verein werden Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt, erhoben. Während des laufenden Beitragsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Für die Nutzung der Schulen und der sonstigen Einrichtungen des Vereins werden Beiträge, deren Höhe die Vorstandschaft festlegt, erhoben.

3. Die Vorstandschaft kann Mitglieder auf begründeten Antrag ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien. Die Einzelheiten hierzu sind in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Die Mitgliedschaft im Verein beinhaltet nicht das Recht auf einen Schulplatz oder Platz in den Einrichtungen. Die Kriterien für die Verteilung der Plätze sind in der Ordnung der Einrichtungen geregelt.

## **§ 6 Die Organe des Vereins:**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft

## **§7 Die Mitgliederversammlung:**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins. Ihr sind insbesondere vorbehalten:
  - a. Die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes des Geschäftsjahrs,
  - b. die Entlastung des Vorstandes,
  - c. die Wahl und Abberufung der Vorstandschaft,
  - d. die Wahl des Kassenprüfers und eines Stellvertreters,
  - e. *gestrichen*
  - f. die Änderung der Satzung,
  - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern und
  - h. die Auflösung des Vereins.
  - i. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliederbeiträgen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorstandschaft. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die hinterlegte E-Mail Adresse. Änderungen der E-Mailadresse müssen dem Verein mitgeteilt werden. Sollte keine E-Mail Adresse hinterlegt sein, wird schriftlich per Brief eingeladen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einladung enthält die Tagesordnung. Jedes Mitglied, sowie die Schulleitung und Geschäftsführer (falls vorhanden) kann bis zum 30. September schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden. Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern sind in der Einladung aufzuführen. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr (1. Quartal) statt. Wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragt, so

muss die Vorstandschaft eine solche Versammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ausnahme hiervon ist die Vereinsauflösung.

3. Wenn nichts anderes geregelt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen bleiben außer Beachtung. Stimmberechtigt sind die in der Versammlung anwesenden Mitglieder und solche, die mittels schriftlicher Vollmacht vertreten sind. Dabei kann ein Mitglied aber nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind in der Einladung aufzuführen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste nach Abstimmung der Mitgliederversammlung zulassen.

### **§ 8 Die Vorstandschaft:**

1. Die Vorstandschaft besteht aus 6 gleichberechtigten Mitgliedern, wobei ein Vorstandsmitglied im Innenverhältnis als Kassier bestimmt wird. Die Mitgliederzahl der Vorstandschaft kann bis zur nächsten Wahl unterschritten werden, wenn ein zu wählendes Mitglied der Vorstandschaft während der Wahlperiode ausscheidet.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Diese dürfen nicht Angestellte oder staatlich Bedienstete des Vereins sein. Die zu wählenden Kandidaten können einzeln oder in jeder denkbaren Blockkombination gewählt werden. Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben auch bei Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein zu wählendes Mitglied der Vorstandschaft während der Wahlperiode aus, so ist ein neues Vorstandsmitglied entweder bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung oder bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 12 Wochen nach dem Ausscheiden einzuberufen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter fünf, hat der Vorstand aus den Vereinsmitgliedern für die Zeit bis zur nächsten Wahl ein oder mehrere kommissarische(s) Vorstandsmitglied(er) zu bestimmen, bis die Zahl von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern erreicht ist. Die Ergänzung bedarf eines einstimmigen Beschlusses der verbleibenden Vorstandsmitglieder. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes hat er unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Wahl von Nachfolgern zu berufen.
5. Die Vorstandschaft hat folgende Aufgaben:
  - die praktische Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und seiner Einrichtungen
  - Festlegung der Arbeitsgemeinschaften

- Einstellung und Entlassung des Personals, inklusive der Ausschreibung der zu besetzenden Stellen sowie die Erledigung der sonstigen Personal - Angelegenheiten des nichtpädagogischen Personals. Näheres regelt die Geschäftsordnung und die Ordnung der Einrichtungen.
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung
  - Aufstellung eines Haushaltsplans für das Geschäftsjahr sowie
  - Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes,
  - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (gem. § 4)
  - Festlegung der Einrichtungsbeiträge.
  - Entscheidung über Anträge zur Reduzierung oder Aufhebung der Beitragspflicht im Einzelfall
  - Abschlüsse von Verträgen bezüglich der Räumlichkeiten für den Schulbetrieb
  - Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Auflagen für den Betrieb der Schule und
  - alle weiteren ihr durch die Satzung, Geschäftsordnung oder Ordnung der Einrichtungen zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich unter Nennung der Tagesordnung, durch ein Mitglied der Vorstandschaft einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten, soweit sich aus der vorliegenden Satzung nichts anderes ergibt.

Die Vertretungsmacht ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt,

- dass zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als EUR 2.500,00 belasten, ein Beschluss des Gesamtvorstandes,
- zum Abschluss von Dauerverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren und/oder einer Gesamtbelastung des Vereins für die vorgesehene Laufzeit von mehr als EUR 15.000 ein Beschluss der Mitgliederversammlung, ausgenommen hiervon ist die Anstellung von Personal, und
- zur Aufnahme von Krediten ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Die Geschäftsordnung regelt nur interne Angelegenheiten. Sie ist somit auch hinsichtlich der Vertretungsmacht des Vorstandes im Innenverhältnis und auch nur auf Rechtsgeschäfte anzuwenden, deren Wert bis zu 2.500 Euro beträgt. Im Weiteren wird die sich aus Ziff 7. der vorliegenden Satzung ergebenden Vertretungsmacht für den Kassier insoweit erweitert, dass Umbuchungen zwischen Vereinskonten und regelmäßig wiederkehrende Zahlungen (z.B. Miete, Nebenkosten, Gehälter, Sozialabgaben, Reinigungskosten, Buskosten) unabhängig von Ihrer Höhe alleine ausgeführt werden dürfen.

8. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit fermündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder informiert sind. Näheres, z.B. Fristen, regelt die Geschäftsordnung.

9. Die Leiterinnen und Leiter aller Einrichtungen sowie der Geschäftsführer (falls vorhanden) und die kaufmännische Leitung sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Bei Entscheidungen, welche die Pädagogik betreffen, sind die pädagogischen Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen zu hören und möglichst ein Konsens anzustreben.
10. Die Vorstandschaft ist berechtigt, haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter, insbesondere einen Geschäftsführer und eine kaufmännische Leitung zu berufen.
11. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und den Mitgliedern nicht für Schäden, die er im Rahmen seiner Vorstandstätigkeit verursacht, es sei denn er verursacht diese grob fahrlässig oder vorsätzlich. Haftet der Vorstand gegenüber einem Dritten für Schäden, die er im Rahmen seiner Vorstandstätigkeit verursacht hat, kann er vom Verein die Befreiung von dieser Verbindlichkeit verlangen, es sei denn er hat den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

## **§ 9 Ordnungen**

- I. Der Verein gibt sich folgende Ordnungen:
  1. Geschäftsordnung
  2. Einrichtungsordnungen
  3. Ordnung kaufmännische Leitung
- II. Die Geschäftsordnung regelt
  1. Allgemeines
  2. Aufgabenverteilung und Übertragung von Aufgaben
  3. interne Beschlussfassung sowie Unterlagenverteilung
  4. Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
  5. Mitgliedsbeiträge und Einrichtungsbeiträge
  6. Finanzen/Wirtschaft/Geschäftsstelle
  7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  8. Personalangelegenheiten
  9. Aufwandsentschädigungen
  10. Vereinsarchiv
- III. Die Einrichtungsordnungen regeln
  1. Allgemeines
  2. Aufgaben und Befugnisse und Zusammensetzung der Organe der Einrichtung
  3. Verfahren und Kriterien bei der Aufnahme in die Einrichtung
  4. Die Grundsätze des Einrichtungsbetriebs
- IV. Die Ordnung kaufmännische Leitung regelt die Zuständigkeiten der kaufmännischen Leitung im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs.
- V. Die Ordnungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 10 Finanzierung:**

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch öffentliche Zuschüsse, Mitgliedsbeiträge, Einrichtungsbeiträge, Nutzungsentgelte, Patenschaften, Spenden und sonstige Zuschüsse erbracht.
2. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Beide sind nicht Mitglied des Vorstandes und werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre zusammen mit dem Vorstand gewählt. Es kann auch ein staatlich vereidigter

Rechnungsprüfer von außerhalb der Mitgliedschaft per Mitgliederbeschluss bestimmt.

### **§ 11 Kassenwesen, Rechnungsprüfung:**

1. Über die Einnahmen und Ausgaben ist getrennt für ordentliche und gesonderte Beiträge Buch zu führen führen.
2. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Beide sind nicht Mitglied des Vorstandes und werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre zusammen mit dem Vorstand gewählt. Es kann auch ein staatlich vereidigter Rechnungsprüfer von außerhalb der Mitgliedschaft per Mitgliederbeschluss bestimmt werden.

### **§ 12 Ehrensamtpauschale**

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinn des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins:**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder. Sollte dies nicht erreicht werden, so wird innerhalb der darauffolgenden 30 Tage eine weitere Mitgliederversammlung zur Abstimmung einberufen. In diesem zweiten Gang führt die Zustimmung von bereits 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Auflösung des Vereins.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung.
3. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 14 Inkrafttreten:**

Die Satzung tritt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden Stimmen in Kraft.